SACHSEN-ANHALT

Kofinanziert von der Europäischen Union

INVESTITIONSBANK SACHSEN-ANHALT

IB SACHSEN-ANHALT | Domplatz 12 | 39104 Magdeburg

Stadt Dessau-Roßlau ZGM
Zerbster Straße 4
06846 Dessau-Roßlau

Abteilung: Öffentliche Investitionen und Wissenschaft

Vorgangsnummer: ZS/2026/04/213043
Unser Zeichen: 1222/1392
Ansprechpartner: Ivonne Gold
Durchwahl: 0391 28987 - 1392
Telefax: 0391 28987 - 1754
E-Mail: ivonne.gold@ib-lsa.de

Datum: 17.08.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage geben wir Ihnen den Zuwendungsbescheid vom 17.08.2026 bekannt.

Dieser gliedert sich wie folgt:

1. Bewilligter Zuschuss 1
2. Zuwendungszweck 2
3. Beihilfe 3
4. Rechtliche Grundlagen und Bestandteile des Bescheides 3
5. Bewilligungszeitraum 4
6. Ausgaben- und Finanzierungsplan 5
7. Vorläufigkeit der bewilligten Zuschusshöhe 7
8. Mittelabruf, Auszahlung und Nachweis der Verwendung 7
9. Nebenbestimmungen (Bedingungen/Auflagen/Auflagenvorbehalt) 9
10. Rücknahme- und Widerrufsvorbehalte 12
11. Mitteilungspflichten 13
12. Subventionserhebliche Tatsachen 13
13. Mitwirkung an Prüfungen/Prüfungsrechte 14
Rechtsbehelfsbelehrung 14

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Anlage

65-1 | 65-2 | 65-3 | 65-HH
65
Zentrales Gebäudemanagement
24. Aug. 2026

SACHSEN-ANHALT

Kofinanziert von der Europäischen Union

INVESTITIONSBANK SACHSEN-ANHALT

IB SACHSEN-ANHALT | Domplatz 12 | 39104 Magdeburg

Stadt Dessau-Roßlau ZGM
Zerbster Straße 4
06846 Dessau-Roßlau

Abteilung: Öffentliche Investitionen und Wissenschaft

Vorgangsnummer: ZS/2026/04/213043
Unser Zeichen: 1222/1392
Ansprechpartner: Ivonne Gold
Durchwahl: 0391 28987 - 1392
Telefax: 0391 28987 - 1754
E-Mail: ivonne.gold@ib-lsa.de

Datum: 17.08.2026

Zuwendungsbescheid[1]

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien mit CLLD durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2021 bis 2027 (Richtlinie Community-Led Local Development Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – RL CLLD EFRE)

1. Bewilligter Zuschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 31.03.2026 sowie der dazu eingereichten Unterlagen bewilligen wir Ihnen[2] aus dem o. g. Programm als Anteilfinanzierung im Wege der Projektförderung einen nicht rückzahlbaren Zuschuss bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; höchstens jedoch in Höhe von bis zu

152.941,18 EUR

(in Worten: einhundertzweiundfünfzigtausendneunhunderteinundvierzig Euro und 18 Cent)

für Ihr Vorhaben: **„Gesundheitsbad Dessau – Energetische Sanierung der Badewassersteuerung inkl. Pumpentechnik“**

Ort der Durchführung des Vorhabens ist 06846 Dessau-Roßlau, Askanische Straße 50a

---

[1] Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Bescheid sowie den anliegenden Nebenbestimmungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
[2] Persönliche Anreden innerhalb des Zuwendungsbescheides beziehen sich im Folgenden stets auf den Zuwendungsempfänger.

Diese Bewilligung ist hinsichtlich der **Höhe des Zuschusses nur vorläufig** bis zum Erlass eines Schlussbescheides. Bitte beachten Sie hierzu die näheren Regelungen unter Ziff. 7. dieses Bescheides.
Dieses Vorhaben wird aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert.

Die Mittel werden – bezogen auf die Haushaltsjahre – wie folgt zur Verfügung gestellt:

Jahr	Euro
2026	8.750,00
2027	144.191,18

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass die veranschlagten Ausgaben angemessen sind und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sowie die Finanzierung von Folgekosten gesichert ist.

Die Förderung Ihres Vorhabens mit Infrastrukturinvestitionen bzw. produktiven Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die finanzielle Tragfähigkeit des Vorhabens für den Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der letzten Auszahlung sichergestellt ist.

Eine Abtretung oder Verpfändung des bewilligten Zuschusses ist sowohl ganz als auch teilweise unzulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer erneuten Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder ganz entfallen. Dieses Finanzrisiko ist insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen, zu berücksichtigen.

2. Zuwendungszweck

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf daher nur zur Realisierung des im o.g. Förderantrag vom 31.03.2026 näher beschriebenen Vorhabens (vgl. Ziff. 1. dieses Bescheides) und nur zur anteiligen Finanzierung der als zuwendungsfähig anerkannten sowie durch das Vorhaben direkt im festgelegten Bewilligungszeitraum (vgl. Ziff. 5. dieses Bescheides) verursachten Ausgaben gemäß Ausgabenplan (vgl. Ziff. 6. dieses Bescheides) verwendet werden.

Der Zweck der Förderung liegt in der Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Hierbei hat die Förderung/das Vorhaben folgende Methodenmerkmale einzuhalten: Erarbeitung territorialer ländlicher und lokaler Entwicklungsstrategien, Bottom-up-Ausarbeitung und geplante Umsetzung der Strategien, die Lokale Aktionsgruppen als Träger der öffentlich-privaten Partnerschaft, Nutzung der von innen heraus entstehenden Entwicklungsmöglichkeiten einer ländlichen Region, Unterstützung von Innovation, Unterstützung von integrierten und bereichsübergreifenden Aktionen, Unterstützung von Netzwerkbildung und Unterstützung von Kooperationen (vgl. Ziff. 1. Buchstabe a) bis h) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien mit CLLD durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2021 bis 2027 (Richtlinie Community-Led Local Development Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – RL CLLD EFRE) (nachfolgend „Richtlinie" genannt).

Die Lokale Entwicklung LEADER und CLLD sollen den lokalen Akteuren ländlicher und städtischer Räume Impulse geben und sie dabei unterstützen das Entwicklungspotential ihres Gebietes in einer langfristigen Perspektive auszuschöpfen. Im Rahmen dessen sollen neuartige Strategien für eine nachhaltige Entwicklung umgesetzt werden, die die Ziele der Landesplanung und die Erfordernisse des demografischen Wandels berücksichtigen.

Die Förderung zielt in erster Linie auf ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung (umweltbewusst, sozial, wirtschaftlich) ab, um Sachsen-Anhalt als Lebens-, Arbeits-, Erholungs-, und Naturraum zu sichern und weiterzuentwickeln.

Der Zuwendungszweck ist insbesondere im Hinblick auf die im o.g. Förderantrag sowie den dazugehörigen Anlagen, den hierzu abgegebenen Erklärungen und gemäß den von Ihnen innerhalb der eingereichten Vorhabenbeschreibung aufgestellten Zielvorgaben zu erfüllen.

Die Zuwendung ist zweckgebunden für die Modernisierung von bestehenden Sportstätten, insbesondere durch energiesparende Maßnahmen und umweltschonende Technologien.

Sportstätten im Sinne der Ziff. 2.3 der Richtlinie sind Sporthallen, Sportfreianlagen, Schwimmhallen und spezielle Anlagen für einzelne Sportarten sowie Funktionsgebäude und Multifunktionsräume, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen. Freibäder gehören nicht dazu.

Der Zuwendungsempfänger muss seinen Sitz, seine Betriebsstätte oder Niederlassung in Sachsen-Anhalt haben.

3. Beihilfe

Die Zuwendung fällt nicht unter die Definition der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 07.06.2016, S. 1).

4. Rechtliche Grundlagen und Bestandteile des Bescheides

Rechtliche Grundlagen und Bestandteile dieses Bescheides sind:

4.1. die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien mit CLLD durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Sachsen-Anhalt in der Förderperiode 2021 bis 2027 (Richtlinie Community-Led Local Development Europäischer Fonds für regionale Entwicklung – RL CLLD EFRE); (Erl. des MF vom 01.03.2024, MBl. LSA Nr. 11/2024 vom 18.03.2024, S. 200 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,

4.2. die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. S. 35) in der jeweils geltenden Fassung und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zu VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO), die diesem Bescheid als Anlage beigefügt sind, (RdErl. des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2001, MBl. LSA S. 241), in den jeweils geltenden Fassungen, soweit sich aus diesem Bescheid nichts anderes ergibt,

4.3. der Zuwendungsrechtsergänzungserlass (RdErl. des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 06. 06. 2016, MBl. LSA 2016, S. 383, geändert durch RdErl. des MF vom 28.09.2022, MBL. LSA S. 510) in der jeweils geltenden Fassung,

4.4. die ergänzenden und abweichenden Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) im Anwendungsbereich der ANBest-Gk, die jeweils diesem Bescheid als Anlage beigefügt sind,

4.5. die Verordnung[3] (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfen im Grenzverwaltung und Visumpolitik (im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1060) in der jeweils geltenden Fassung sowie die hierzu von der Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,

4.6. die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1058) in der jeweils gültigen Fassung sowie die hierzu von der Europäischen Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung,

4.7. die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 06.2014, S. 1, L 283 vom 27.09.2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,

4.8. die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,

4.9. Ihr unter Ziff. 1. dieses Bescheides genannter Antrag sowie die dazu eingereichten Unterlagen in den zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheides aktuellen Fassungen.

Durch diese Bewilligung werden die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen nach gesetzlichen Bestimmungen weder berührt noch ersetzt.

5. Bewilligungszeitraum

Für die Umsetzung des unter Ziff. 1. dieses Bescheides benannten Vorhabens wird folgender Bewilligungszeitraum festgesetzt:

[3] Die benannten EU-Verordnungen sind im Vademecum der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF veröffentlicht unter https://www.efreporter.de/confluence/display/VADE/1.1.1.+Verordnungen+EU+Fonds+2021-2027

Beginn des Bewilligungszeitraums: **01.04.2026**

Ende des Bewilligungszeitraums: **30.11.2027**

Der Bewilligungseitraum ist der Zeitraum, in dem Sie sowohl die in Ihrem Antrag dargestellten Maßnahmen, die auch Gegenstand dieses Zuwendungsbescheides sind, durchzuführen, als auch den Rechtsgrund (u.a. Auftragsvergabe, Abschluss von Verträgen) für die zu finanzierenden zuwendungsfähigen Ausgaben zu schaffen haben. Innerhalb dieses Zeitraumes müssen die in Ihrem Antrag dargestellten Maßnahmen beendet werden. Alle Rechnungen für die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen zwingend innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Vorhabens gelegt und bezahlt werden.

6. Ausgaben- und Finanzierungsplan

Aufgrund der Angaben im Antrag und in den darüber hinaus vorliegenden Unterlagen ergibt sich der folgende verbindliche Ausgaben- und Finanzierungsplan:

6.1.	**Zuwendungsfähige Ausgaben (EUR) Netto**	**Summe**
6.1.1	Investitionen	196.638,68
6.1.2	Planungsleistungen	21.848,72
Gesamtbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben		218.487,40
Nicht zuwendungsfähige Ausgaben		0,00
Gesamtausgaben des Vorhabens		218.487,40
6.2.	**Finanzierung des Vorhabens (EUR)**	**Summe**
6.2.1	Eigenmittel	65.546,22
6.2.2	Bewilligte Zuwendung	152.941,18
	davon EFRE-Mittel	152.941.18
	davon Landesmittel	0,00
6.2.3	Fremdmittel	0,00
	davon Weitere Fördermittel aus öffentlichen Mitteln und/ oder sonstige öffentliche Finanzierungshilfen (bitte bezeichnen)	0,00
	davon sonstige Fremdmittel	0,00
Gesamtbetrag der Finanzierungsmittel		218.487,40

Bei der im vorstehenden Ausgabenplan angegebenen Ausgabenpositionen handelt es sich um Einzelansätze (Ziffer 6.1.1 ist ein Einzelansatz, 6.1.2. ist ein weiterer Einzelansatz) im Sinne des Haushaltsrechts. Abweichungen von den Einzelansätzen sind nur im Rahmen der Nr. 1.1 Satz 3 und Satz 4 ANBest-Gk (vgl. Ziff. 4.2. dieses Bescheides) und nur insoweit zulässig, als sie das Ziel des Vorhabens nicht einschränken und für dessen erfolgreiche Durchführung erforderlich sind.

Regelungen zu den Ausgaben

Es sind nur solche Ausgaben zuwendungsfähig, die Ihnen nachweislich in Folge der Durchführung des Vorhabens entstehen. Dies sind Ausgaben, die erst durch das Vorhaben ausgelöst werden und die Ihnen ohne das Vorhaben nicht entstehen würden.

Zuwendungsfähig sind daher nur die in direktem Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben.

Ausgaben für die Durchführung der Ihnen obliegenden Pflichtaufgaben werden nicht bezuschusst.

Ausgaben für die Durchführung der Ihnen obliegenden Pflichtaufgaben werden nicht gefördert. In Ihrer Stellung als öffentlich grundfinanzierte Einrichtung dürfen Sie die beantragte Zuwendung nur für Vorhaben nutzen, welche über den durch die öffentliche Hand grundfinanzierten Bereich hinausgehen. Diese Mittel sind nur für zusätzliche oder ergänzende Vorhaben einzusetzen.

Die Umsatzsteuer ist nach Ziff. 5.5.2 der Richtlinie (vgl. Ziff. 4.1 dieses Bescheides) förderfähig, soweit sie nach den nationalen Umsatzsteuervorschriften nicht erstattungsfähig ist.

Gewährte Rabatte, Skonti, Boni u. ä. sind nicht förderfähig, selbst wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.

Regelungen zur Finanzierung

Bei der Bemessung des Eigenanteils können gemäß Ziff. 7.2.1 der Richtlinie (vgl. Ziff. 4.1 dieses Bescheides) zweckgebundene Spenden und weitere zusätzliche Mittel vollständig dem Eigenanteil zugerechnet werden, sofern die Vorgaben der weiteren Mittelgeber nicht entgegenstehen.

Die Zuwendung verringert sich im Falle einer nach der Bewilligung eingegangen zweckgebundenen Spende nur um den Betrag, der die Gesamtsumme der zuwendungsfähigen Ausgaben, bezogen auf die insgesamt für das Vorhaben zur Verfügung stehenden Mittel, übersteigt. Bei der Förderung über Pauschalierungen um den Betrag, der den mit der Bewilligung festgelegten zu erbringenden Eigenanteil übersteigt.

Der Zuschuss ist nur zur Finanzierung derjenigen Ausgaben bestimmt, für die bei anderen Stellen keine weiteren öffentlichen Förderungen oder Finanzierungshilfen über die im Finanzierungsplan (vgl. Ziff. 6.2 dieses Bescheides) angegebenen öffentlichen Mittel bzw. Finanzierungshilfen hinaus beantragt wurden/werden. Sofern mit der Förderung eines Vorhabens anderweitig geförderte Vorhaben ergänzt werden (z. B. fondsübergreifende Vorhabenbündel), sind diese voneinander abzugrenzen.

Abschließende Regelungen

Eine Überschreitung der veranschlagten Gesamtausgaben begründet keinen Anspruch auf eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses. Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke ist durch weitere Eigenmittel bzw. Fremdmittel zu schließen. Dies gilt auch, sofern der Zuschuss nicht in der beantragten Höhe bewilligt worden ist.

Über Abweichungen vom Ausgabenplan oder vom Finanzierungsplan sind wir unverzüglich zu informieren, dies gilt insbesondere, wenn die Gesamtfinanzierung nicht bzw. nicht mehr gesichert ist.

Abweichungen vom Ausgaben- und/oder Finanzierungsplan bedürfen zwingend unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

7. Vorläufigkeit der bewilligten Zuschusshöhe

Die Regelung in Ziff. 1. dieses Bescheides zur bewilligten Höhe des Zuschusses ist nur vorläufig und verliert ihre Wirksamkeit, wenn über die Höhe des bewilligten Zuschusses in Form eines Schlussbescheides abschließend entschieden wird. Mit diesem Bescheid ist noch keine abschließende Entscheidung über die Bewilligung der Höhe nach getroffen worden.

Die Vorläufigkeit hat folgende Gründe:

- Die endgültige Höhe des Zuschusses ist abhängig von der tatsächlichen Höhe der von Ihnen noch nachzuweisenden zuwendungsfähigen Ausgaben und deren Prüfung durch die Investitionsbank.
- Etwaige weitere Zuwendungen anderer öffentlicher oder privater Stellen (insbesondere des Bundes, der Europäischen Union, eines anderen Bundeslandes oder des Landes Sachsen-Anhalt), die im Finanzierungsplan in Ziff. 6.2 dieses Bescheides nicht vorgesehen sind, führen zu einer Reduzierung des Zuschusses.
- Etwaige Verstöße gegen die Pflichten bei der Auftragsvergabe gemäß Ziff. 9.1.1 dieses Bescheides können dazu führen, dass die Ausgaben für den vom Verstoß betroffenen Auftrag als (teilweise) nicht zuwendungsfähig behandelt werden.

Die abschließende Entscheidung über die Höhe des bewilligten Zuschusses wird durch Schlussbescheid nach abschließender Prüfung des durchgeführten Vorhabens getroffen. Erst der Schlussbescheid stellt eine abschließende Rechtsgrundlage dar, die gemäß Ziffer 8. dieses Bescheides ausgezahlten Beträge behalten zu dürfen.

Sollte der mit dem Schlussbescheid bewilligte Zuschuss niedriger als der ausgezahlte Betrag sein, sind wir berechtigt, den Differenzbetrag zurückzufordern und für diesen Betrag Zinsen entsprechend § 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zu erheben.

8. Mittelabruf, Auszahlung und Nachweis der Verwendung

8.1. Auszahlungsverfahren und Nachweis der Verwendung

Der Zuschuss kann erst ausgezahlt werden, wenn sämtliche Auszahlungsvoraussetzungen dieses Bescheides erfüllt sind, und dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen bestandskräftig, sofern Sie keine Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Sie können diesen Zeitraum verkürzen, indem Sie mit dem Formblatt „Rechtsbehelfsverzicht" (Anlage) auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Der Bescheid wird dann mit Eingang des Verzichts in unserem Haus bestandskräftig.

Die Ihnen in den einzelnen Haushaltsjahren (vgl. Ziff. 1. dieses Bescheides) zur Verfügung stehenden Mittel müssen bis zum 30.10. des jeweiligen Haushaltsjahres unter Beachtung der Auszahlungsvoraussetzungen abgefordert werden. Sie haben die Möglichkeit, bis zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres die Übertragung Ihrer im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel in das folgende Haushaltsjahr unter Angabe von Gründen zu

beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht jedoch nicht. Mittel, die nicht fristgemäß angefordert oder in das nächste Haushaltsjahr übertragen wurden, können verfallen.

Die Anforderung des Zuschusses erfolgt digital über das auf unserer Homepage zur Verfügung stehende IB-Kundenportal - Auszahlungsantrag. Bitte folgen Sie dem beigefügten Link und melden sich mit Ihren persönlichen Zugangsdaten an oder registrieren sich erstmalig als Unternehmen im IB-Kundenportal (Link: http://www.ib-sachsen-anhalt.de/kundenportal). Häufig gestellte Fragen zum IB-Kundenportal beantworten wir Ihnen in unseren „FAQ". Bitte beachten Sie dazu auch die programmspezifischen Hinweise zur Onlineantragstellung auf unserer Homepage unter „Downloads/nach Bewilligung" (Link: http://www.ib-lsa.de). Etwas Anderes gilt nur dann, wenn Sie ausdrücklich den Informationsaustausch in Papierform beantragt, begründet und wir dies als Ausnahme akzeptiert haben.

Abweichend von den VV Nr. 7.4 zu § 44 LHO können Sie bei uns zwei Zahlungsanträge pro Kalenderhalbjahr stellen. Die Mittel werden erst nach der Vorlage bezahlter Rechnungen ausgezahlt (Erstattungsprinzip).

Hierzu sind quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege (Zahlungsnachweise) einzureichen.

Reproduzierte Belege können unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden: Originär digitale Belege (z. B. ausschließlich in elektronischer Form übersandte Rechnungen) gelten als Originalbelege, deren lesbar gemachte Reproduktionen (z. B. Ausdruck auf Papier) anerkannt werden können. Ebenso können auch reproduzierte Belege akzeptiert werden, die originär in Papierform vorgelegen haben und in ein DV-gestütztes Buchführungssystem, das den Voraussetzungen nach Ziff. 9.2.5 dieses Bescheides entspricht, digital aufgenommen wurden.

Der Zuschuss wird, nach Abzug der gewährten Rabatte, Skonti, Boni u. ä. anteilig auf bezahlte Rechnungen entsprechend dem bewilligten Fördersatz ausgezahlt.

Die Auszahlungsanträge einschließlich der beizufügenden Anlagen sind elektronisch über das Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zu übermitteln.

Sie haben mit dem Auszahlungsantrag eine Übersicht der bisher vergebenen Aufträge (Formular „Vergabeübersicht Mittelabruf Realkosten") einzureichen.

Die Bezuschussung von Barzahlungen und Verrechnungen ist ausgeschlossen.

Die Auszahlungen im Einzelnen stehen unter dem Vorbehalt, dass das Land Sachsen-Anhalt Kassenmittel zur Verfügung stellt.

Es bleibt vorbehalten, die Auszahlung des Zuschusses bzw. des jeweiligen Zuschussteilbetrages von der ordnungsgemäßen Vorlage des „Auszahlungsantrages" und dessen Anlagen sowie von der Vorlage weiterer Nachweise bzw. von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig zu machen. Liegen Gründe für eine Rücknahme oder einen Widerruf des Zuwendungsbescheides vor oder besteht der Verdacht eines Subventionsbetruges, kann die Auszahlung auch vor einer Rücknahme oder einem Widerruf des Zuwendungsbescheides verweigert werden.

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen über die Auszahlung jederzeit zu ändern.

Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-GK ist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Vorhabens nachzuweisen. Hierzu haben Sie mit der letzten Mittelabforderung elektronisch über das Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einen Sachbericht aus dem sich das Erreichen des Zuwendungszwecks ergibt und einen zahlenmäßigen Nachweis einzureichen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit den Vorhaben zusammenhängenden Ausgaben und Finanzierungsmittel summarisch zusammenzustellen. Zeitgleich sind die Verträge über die Vergabe von Leistungen vorzulegen. Ebenfalls ist zu diesem Zeitpunkt über das tatsächliche Datum, an dem das Vorhaben physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt worden ist, zu informieren.

Die Pflicht zur Vorlage eines Zwischennachweises gilt mit der Vorlage vollständig ausgefüllter Auszahlungsanträge sowie der dazugehörigen Anhänge (insbesondere des zahlenmäßigen Nachweises und des Sachberichts) als erfüllt, soweit mit diesen die Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres nachgewiesen sind. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Ausgaben und Finanzierungsmittel summarisch zusammenzustellen.

Sofern Sie eine eigene Prüfungseinrichtung unterhalten, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Der Hauptverwaltungsbeamte hat uns zu bestätigen, dass das zuständige Rechnungsprüfungsamt die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat.

Wir behalten uns vor, die Einreichung weiterer Unterlagen zu verlangen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle des Förderprogramms von Bedeutung sind.

9. Nebenbestimmungen (Bedingungen/Auflagen/Auflagenvorbehalt)

Es gelten die beigefügten ANBest-Gk sowie die beigefügten ergänzenden und abweichenden Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) im Anwendungsbereich der ANBest-Gk; sofern dieser Bescheid keine abweichenden Regelungen trifft. Zusätzlich ergeht der Bescheid unter folgenden Nebenbestimmungen gemäß § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG):

9.1. Allgemeine Auflagen

Die Bewilligung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

9.1.1. Pflichten bei der Auftragsvergabe

Die vergaberechtlichen Vorschriften der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit der

- Vergabeverordnung (VgV),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) Abschnitt 2

in der jeweiligen Fassung sind bei der Vergabe von Aufträgen zu beachten, welche die nach dem GWB maßgeblichen EU-Schwellenwerte erreichen oder überschreiten.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Ermittlung der schwellenwertbezogenen Auftragswerte Planungsleistungen grundsätzlich zu addieren sind, wenn diese in einem wirtschaftlichen und technischen Zusammenhang stehen, auch wenn sie unterschiedlichen Leistungsbildern nach der HOAI zuzuordnen sind.

Öffentliche Auftraggeber, die in den persönlichen Anwendungsbereich nach § 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) fallen, haben bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte und auch unterhalb der in § 1 Absatz 1 TVergG LSA genannten Auftragswerte folgende Regelungen in der jeweiligen Fassung anzuwenden (§ 1 Absatz 2 und 3 TVergG LSA):

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
- die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 02.02.2017,
- Verordnungen über Ausnahmeregelungen und Wertgrenzen, die auf der Grundlage von § 1 Absatz 2 TVergG LSA erlassen werden.

Im Rahmen der Anwendung der VOB/A Abschnitt 1 ist zu beachten, dass bei Freihändiger Vergabe von Bauaufträgen grundsätzlich mindestens drei Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern sind.

Im Übrigen ist das Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt in der jeweiligen Fassung ab den in § 1 Absatz 1 TVergG LSA genannten Auftragswerten zu beachten.

Sofern Einzelaufträge auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen (§ 103 Abs. 5 GWB bzw. § 15 UVgO, § 4a VOB/A) vergeben werden, müssen die Rahmenvereinbarungen unter Einhaltung der jeweils geltenden Vergabevorschriften zustande gekommen sein.

Bei Anwendung der o. g. Vorschriften haben öffentliche Auftraggeber bei Aufträgen mit Relevanz für den EU-Binnenmarkt (sog. Binnenmarktrelevanz) – auch unterhalb der EU-Schwellenwerte – für Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten einen angemessenen Zugang zu den Informationen über den jeweiligen Auftrag sicherzustellen, so dass diese Unternehmen gegebenenfalls ihr Interesse am Erhalt dieses Auftrags bekunden können. Ferner haben Sie in Fällen der Binnenmarktrelevanz nach den vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Anforderungen ein transparentes und die wesentlichen Grundsätze einhaltendes Vergabeverfahren durchzuführen (vgl. Mitteilung der Kommission vom 23.06.2006 zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen – ABl. Nr. C 179 vom 01.08.2006, S. 2).

Öffentliche Auftraggeber haben bei der Vergabe von Aufträgen ferner die die einschlägigen Runderlasse des Landes zum öffentlichen Auftragswesen zu beachten.

Die Verpflichtungen aufgrund der o. g. Vorschriften gelten zugleich als verbindliche Auflagen dieses Bescheides.

Öffentliche Auftraggeber haben bei der Vergabe von Aufträgen zusätzlich die Regelungen in Nr. 2 der Ergänzenden und abweichenden Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) zu beachten: Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie zur Erhebung von Daten der Auftragnehmer und Nachauftragnehmer.

Wir weisen darauf hin, dass Sie – aufgrund des Merkblatts mit Hinweisen zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn – die Pflichten aus o. g. Regelungen auch für Aufträge zu beachten hatten, die vor Bekanntgabe dieses Bescheides vergeben worden sind.

9.1.2. Dauerhaftigkeit des Vorhabens

Für den Zeitraum von 5 Jahren nach der letzten Auszahlung ist gemäß Artikel 65 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 nachzuweisen, dass keine der folgenden Sachverhalte eingetreten sind:

9.1.2.1. Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb von Sachsen-Anhalt oder

9.1.2.2. Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur, wodurch einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder

9.1.2.3. erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würden.

Jede Änderung im Sinne von Ziffer 9.1.2.1 bis 9.1.2.3 vor Ablauf dieser Frist haben Sie anzuzeigen und durch Belege zu dokumentieren. Diese Berichterstattung hat unverzüglich nach Eintreten der Veränderung zu erfolgen

9.1.3. Publizitätsvorschriften

Es ist unverzüglich wenigstens ein Plakat (Mindestgröße DIN A3) mit der Bezeichnung, einer kurzen Beschreibung, der Durchführungsdauer, den Gesamtausgaben und dem Förderbetrag des Vorhabens sowie dem Signet-Paar (Landeslogo, Emblem der Europäischen Union und dem Hinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union") durch Sie anzubringen, mit welchem auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und das Land Sachsen-Anhalt hingewiesen wird. Es ist an einer öffentlich sichtbaren Stelle zu platzieren, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes. Eine gleichwertige elektronische Anzeige ist möglich.

Sofern Sie eine offizielle Website betreiben oder ein Kanal in den sozialen Medien genutzt wird, ist das geförderte Vorhaben – im Verhältnis zur Höhe der Unterstützung – einschließlich der Ziele und Ergebnisse, kurz zu beschreiben. Dabei ist die finanzielle Hilfe der Europäischen Union hervorzuheben. Die Beschreibung des geförderten Vorhabens und der Verweis auf die Unterstützung durch die Europäische Union kann in der Profilbeschreibung oder einzelnen Beiträgen/Posts enthalten sein. Ebenso

kann mit Hilfe von Bildern in Beiträgen oder als Banner das Vorhaben bekanntgemacht und die Unterstützung der Europäischen Union hervorgehoben werden.

Spätestens mit Ihrer ersten Mittelanforderung müssen Sie durch einen geeigneten Nachweis (z. B. Foto) die Sichtbarkeit des Plakates bzw. der elektronischen Anzeige und, sofern Sie eine Website betreiben, die Information der Öffentlichkeit über das durch die EU unterstützte Vorhaben auf Ihrer Website nachweisen und, sofern Sie eine Website betreiben, die Information der Öffentlichkeit über das durch die EU unterstützte Vorhaben auf Ihrer Website nachweisen.

9.2. Vorhabenbezogene Auflagen

Die Zuwendung wird daneben mit folgenden Auflagen verbunden:

9.2.1. Die einschlägigen technischen Regelwerke, baulichen Anforderungen des Baurechts und der DIN- oder Europanormen sowie die Qualitätsstandards des Landes Sachsen-Anhalts sind in Abhängigkeit des Vorhabens zu beachten.

9.3. Auflagenvorbehalt

Wir behalten uns vor, Ihnen die Bereithaltung und Vorlage weiterer Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufzuerlegen, sowie den Zuwendungsbescheid nachträglich mit Auflagen zu versehen, soweit dies im Falle einer Richtlinien-Änderung für die richtlinienkonforme Umsetzung erforderlich ist.

10. Rücknahme- und Widerrufsvorbehalte

Für die Rücknahme und den Widerruf dieses Bewilligungsbescheides gelten die Vorschriften des § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49, 49 a VwVfG. Der Bescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit oder Zukunft zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn:

10.1. Sie unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen haben, die für die Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren bzw. gewesen wären, oder wir von Tatsachen Kenntnis erhalten, die eine andere Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens oder der Bewilligung bzw. Belassung des Zuschusses nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden,

10.2. Sie gegen eine der diesem Bescheid zugrundeliegenden Bestimmungen bzw. gegen Bestimmungen oder Auflagen dieses Bescheides verstoßen,

10.3. der in Ziff. 2. dieses Bescheides genannte Zuwendungszweck ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gewahrt ist,

10.4. Sie die Dauerhaftigkeit des Vorhabens (vgl. Ziff. 9.1.2 dieses Bescheides) nicht einhalten.

Wir sind berechtigt, bereits ausgezahlte Zuschussbeträge für den Zeitraum zurückzufordern, für den dieser Bescheid zurückgenommen bzw. widerrufen wird oder eine auflösende Bedingung eintritt, und Zinsen gemäß den bei Fälligkeit dieses Anspruchs geltenden Bestimmungen des § 49 a VwVfG zu erheben.

Wir behalten uns vor, bei Vorliegen der o. g. Sachverhalte vor einer möglichen Rücknahme bzw. einem Widerruf des Zuwendungsbescheides weitere Auszahlungen einstweilen einzustellen.

11. Mitteilungspflichten

Sie sind verpflichtet, uns ab Erhalt dieses Bescheides bis zum Ende des Bewilligungszeitraums (vgl. Ziff. 5. dieses Bescheides) bzw. (soweit der Bewilligungszeitraum endet, bevor die letzte Auszahlung der Fördermittel erfolgt) bis zur vollständigen Auszahlung der Fördermittel unverzüglich alle Änderungen mitzuteilen, die für die Gewährung oder das Belassen sowie die Rücknahme oder den Widerruf des Zuschusses maßgeblich sind, insbesondere wenn:

- eine der diesem Bescheid zu Grunde liegende Bestimmung (Zuwendungsvoraussetzung) nicht eingehalten wird,
- eine der mit diesem Bescheid verbundene Auflage nicht eingehalten wird,
- der unter Ziff. 2. dieses Bescheides genannte Zuwendungszweck nicht oder nicht mehr gewahrt ist,
- das Vorhaben nicht wie bewilligt durchgeführt wird und/oder der Bewilligungszeitraum (vgl. Ziff.5. dieses Bescheides) nicht eingehalten werden kann,
- sich Änderungen gegenüber dem diesem Bescheid zu Grunde gelegten Ausgaben- und Finanzierungsplan (vgl. Ziff. 6. dieses Bescheides) ergeben; insbesondere, wenn Sie nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen oder privaten Stellen (insbesondere des Bundes oder der Europäischen Union) beantragen oder von diesen erhalten; Bewilligungsbescheide anderer Zuwendungsgeber sind uns nach Erteilung unverzüglich in Kopie vorzulegen,
- Sie die Dauerhaftigkeit des Vorhabens (Ziff. 9.1.2 dieses Bescheides) nicht einhalten,

12. Subventionserhebliche Tatsachen

Bei den mit dieser Zuwendung gewährten Fördermitteln handelt es sich um Subventionen, auf welche der § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SubvG-LSA vom 09.10.1992, GVBl. S. 724) die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz –SubvG, BGBl. 1976, Teil I S. 2037 f.) Anwendung finden.

Nach § 3 SubvG sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Tatsachen i. S. d. § 3 SubvG sowie subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 StGB sind:
Ziff. 1. Zuschuss,
Ziff. 2. Zuwendungszweck,
Ziff. 3. Beihilfe,
Ziff. 5. Bewilligungszeitraum,
Ziff. 6. Ausgaben- und Finanzierungsplan,

Ziff. 8. Mittelabruf, Auszahlung und Nachweis der Verwendung,
Ziff. 9. Nebenbestimmungen (Bedingungen / Auflagen / Auflagenvorbehalt),
Ziff. 11. Mitteilungspflichten.
Subventionserheblich sind ferner solche Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).

Es wird darauf hingewiesen, dass nachträgliche Änderungen zu den v. g. Ziffern dieses Zuwendungsbescheides, welche subventionserhebliche Tatsachen beinhalten, ebenfalls subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind

13. Mitwirkung an Prüfungen/Prüfungsrechte

Folgende Institutionen sind berechtigt, die zweckbestimmte- und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen:

- die Europäische Kommission,
- der Europäische Gerichtshof,
- der Europäische Rechnungshof,
- das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung,
- das für das Programm Community-Led Local Development Europäischer Fonds für regionale Entwicklung CLLD EFRE (CLLD EFRE) zuständige Fachministerium des Landes Sachsen-Anhalt,
- der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt,
- die Investitionsbank Sachsen-Anhalt,
- die Prüfbehörde gemäß Art. 77 VO (EU) 2021/1060,
- die Verwaltungsbehörde gemäß Art. 72 VO (EU) 2021/1060,
- die mit dem Aufgabebereich „Rechnungsführung" nach Art. 76 VO (EU) 2021/1060 betraute Stelle
- die von diesen beauftragten Prüfstellen.

Diese Stellen sind bei ihrer Prüfung von Ihnen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, für das Vorhaben relevante Auskünfte zu erteilen und Belege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen bereit zu halten und diese auf Verlangen der Stellen zur Verfügung zu stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle erhoben werden.

Sofern Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten, wird darum gebeten, den beiliegenden Rechtsbehelfsverzicht umgehend rechtsverbindlich unterzeichnet an uns zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Deniz Ivonne Gold

Dieser Bescheid ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)
- Ergänzende und abweichende Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (EFS+) sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) im Anwendungsbereich der ANBest-Gk
- Formular „Rechtsbehelfsverzicht"
- Formular „Vergabeübersicht Mittelabruf Realkosten"
- Formular „Erklärung Interessenkonflikte"